

**Protokoll
der 13. Sitzung des Gemeinderates (Sondersitzung)**

am: 24.08.2020
im: Sitzungssaal, Rathaus 3. Etage
Beginn: 17:30 Uhr
Ende: 18:38 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Frau Cornelia Fiedler
Frau Marion Fröbel
Frau Bettina Grumbach
Herr Eckhard Häßler
Herr Lutz Herklotz
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Frau Angelika Meyer-Overheu
Herr Andreas Overheu
Herr Joachim Rietz
Herr Michael Schatka
Herr Hans-Jürgen Stendal
Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Silke Kölitz-Junghans
Herr Christoph Krzikalla

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt	entschuldigt
Herr Clemens Hänig	entschuldigt
Frau Anett Wießner	entschuldigt

Besucher: 4

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 16 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es liegt ein Antrag vom 10.08.2020 der BIW für die Tagesordnungspunkte Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach §25 Abs.1, Nr.2 BauGB (Vorlage: 0169/2020 neu) und Bebauungsplan Nr.13/2020 „Wohnbebauung Friedensstraße/ Köhlerstraße“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs.1, S.2 BauGB (Vorlage: 0171/2020 neu) vor, welche von der Tagesordnung genommen werden sollen.

Zu diesem Antrag erläutert Herr Zenker die gebotene Dringlichkeit der Sachverhalte weshalb insbesondere die Vorkaufsrechtssatzung in dieser Sondergemeinderatssitzung möglichst beschlossen werden sollte.

Eine Vorkaufsrechtssatzung ist für die Gemeinde Weinböhla nichts Neues, sondern man kann zu Recht konstatieren: ein sehr übliches und von der Gemeinde Weinböhla auch häufig genutztes Instrument gemäß § 25 BauGB, welches schon mehrfach erfolgreich zum Wohle Weinböhlas genutzt wurde.

Folgende Beispiele werden von Herr Zenker aufgeführt:

Zur Sicherung der Erweiterungsfläche Kita Wiesenblume (Ecke Dresdner Straße/Tannenstraße), sowie zur Sicherung des Erwerbs aller notwendigen Flächen für den künftigen Kreisverkehr Moritzburger Straße/ Forststraße oder auch vor kurzem für die Durchbindungsstraße von „An den Obstwiesen zur Blumenstraße“ sind bereits Vorkaufsrechtssatzungen in Weinböhla im Gemeinderat beschlossen worden (teilweise auch ohne jegliche Vorberatung in den Ausschüssen).

Selbstverständlich stellt eine Vorkaufsrechtssatzung keine Einschränkung der nach Art. 14 Grundgesetz garantierten Eigentumsrechte dar, dies würde auch nach der Gesetzessystematik widersprechen, da ein Grundrecht niemals durch eine kommunale Satzung gebrochen werden kann.

Der Beschluss der Vorkaufsrechtssatzung dient grundsätzlich der Ermöglichung des schon lange intendierten Parks, mit seinen ersehnten Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche (hier wäre z.B. Platz für eine Skateranlage, eine BMX-Strecke, für einen Bolzplatz oder einen kleinen Basketballplatz). Es wäre jetzt die Chance gegeben, die Weichen dafür zu stellen.

Wäre morgen z.B. ein Kaufvertrag für ein Flurstück in der in Rede stehenden Kulisse bei der Gemeinde Weinböhla zur Prüfung des Vorkaufsrechts auf dem Tisch, wäre die Gemeinde Weinböhla gezwungen dem Verkauf zuzustimmen. Herr Zenker stellt die Frage in den Raum, ob jemand der Gemeinderäte eine geeignete und zum Verkauf stehende Alternativfläche kennt, worauf sich kein Gemeinderat zu Wort meldet.

Des Weiteren ist beim Aufstellungsbeschluss des B-Plans Friedensstraße ebenso Eile geboten, da die Gemeinde Weinböhla über diesen B-Plan auch den Zugang zum Park planerisch absichern möchte. Sowohl durch den rechtskräftigen Flächennutzungsplan als auch informell als Gestaltungsentwurf ist dem Gemeinderat die städtebauliche Entwicklungsintention bekannt.

Darüber hinaus hat die BIW am 18.08.2020 der Gemeinde Weinböhla einen Fragenkatalog zum Tagesordnungspunkt „Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach §25 Abs.1, Nr.2 BauGB“ zur Beantwortung zusammengestellt. Das Antwortschreiben der Gemeinde Weinböhla wurde am 24.08.2020 um ca. 14 Uhr an die BIW gesandt. Aus diesem Schreiben zitierte Herr Krzikalla auszugsweise:

Punkt 1.

Wie viele Grundstückeigentümer sind von der Vorkaufsrechtssatzung betroffen.

Im Geltungsbereich der etwaigen Vorverkaufssatzung sind 8 Eigentümer/Eigentümergeinschaft betroffen.

Punkt 2.

Wann und auf welche Weise dies informiert – wir bitten um Bereitstellung/Vorlage von Kopien diesbezüglicher Schreiben.

Für eine Vorinformation über eine etwaige Vorkaufsrechtssatzung der Eigentümer gibt es keine gesetzliche Grundlage; die Informationsbereitstellung erfolgt vielmehr mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses. Dies wurde auch bei den bisherigen Vorkaufsrechtssatzungen rechtskonform so praktiziert.

Eine Vorinformation über eine möglicherweise in Erwägung gezogene Satzung stellt keine Sachinformation dar, die von einer Behörde ausgehen sollte und könnte.

Punkt 3. Wie ist der Unterschied zur Vorlage zum 11.08.2020 von 9.000 m² zu erklären und wie viele Eigentümer betrifft das.

Der Geltungsbereich der Satzung wurde um die Flurstücke 1644/5 u. 1644/3 reduziert, da für diese Flurstücke bereits ein gesetzliches Vorkaufsrecht besteht. Zudem steht die Gemeinde mit den entsprechenden Eigentümern bereits hinsichtlich der begehrten Zufahrt in Kontakt. Dies betrifft 2 Eigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften. Aus dieser Änderung resultiert der Flächenschwund im Bereich der Satzung.

Gemeinderat Weidmann stellt aufgrund der Bedeutsamkeit der Entscheidung einen Antrag auf namentliche Abstimmung zum Antrag der BIW, zur Absetzung der beiden Tagesordnungspunkte. Dem Antrag zur namentlichen Abstimmung wird mit 16 Ja- Stimmen zugestimmt.

Damit erfolgt eine namentliche Abstimmung zum Antrag vom 10.08.2020 der BIW.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 16

Ja- Stimmen: 6 (Frau Fiedler, Frau Grumbach, Herr Overheu, Frau Meyer-Overheu,

Herr Rietz und Herr Stendal)

Nein- Stimmen: 10 (Herr Häßler, Herr Herklotz, Herr Kriesch, Herr Liebschner, Frau Lipeck, Herr Weidmann, Herr Schatka, Frau Fröbel, Frau Kunze und Herr Zenker)

Gemäß Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Gemeinde Weinböhl gilt der Antrag auf Zurückverweisung in die Ausschüsse als bestätigt, wenn 1/5 der Gemeinderäte dem zustimmt. Aus diesem Grund werden die Punkte 1 und 2 von der Tagesordnung genommen und in der nächstmöglichen Sitzung (Vorberatung VA, TA und Entscheidung GR im Oktober -Sitzungsdienst) beraten.

Weitere Wortmeldungen zu Tagesordnung gibt es nicht.

Die Gemeinderätin Fröbel und Gemeinderat Herklotz werden zur Bestätigung des Protokolls bestellt.

- 1. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach §25 Abs. 1, S.1, Nr. 2 BauGB
Fl.-St. 1564, 1565, 1567,1568, 1636/1, 1636/6, 1636/7, 1636/12, 1636g, 1640/1, 1642/1
Vorlage: 0169/2020**

Zu diesem Punkt gibt es kein Abstimmungsergebnis. Dieser Punkt wird nach Abstimmung des Gemeinderates von der Tagesordnung genommen und in der nächstmöglichen Sitzung (Vorberatung VA, TA und Entscheidung GR-Sitzung Oktober- Sitzungslauf) beraten.

**2. Bebauungsplan Nr. 13/2020 "Wohnbebauung Friedensstraße / Köhlerstraße"
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs.1, S. 2 BauGB
Vorlage: 0171/2020**

Zu diesem Punkt gibt es kein Abstimmungsergebnis. Dieser Punkt wird nach Abstimmung des Gemeinderates von der Tagesordnung genommen und in der nächstmöglichen Sitzung (Vorberatung TA und Entscheidung GR- Sitzung Oktober Sitzungslauf) beraten.

**3. Anschaffung eines Multicars vom Typ M31C - Mobilhydraulik, kurz 4x4 für den Einsatz im Bauhof der Gemeinde
Vorlage: 0170/2020**

Sachverhalt:

Der zurzeit noch im Einsatz befindliche Multicar, Baujahr 2000, mit dem amtlichen Kennzeichen MEI-UL 53/6 weist erhebliche Verschleißerscheinungen auf und verursacht zunehmende Reparaturaufwendungen. Da der Multicar aber noch als Fahrzeug für kleinere Dienstleistungen genutzt werden kann, soll er dem TuS Weinböhla zur Bewirtschaftung des Sportplatzes übergeben werden.

Deshalb soll dieses Nutzfahrzeug aus dem Fahrzeugbestand des Bauhofes ausgesondert und durch einen neuen Multicar M31C – Mobilhydraulik ersetzt werden, der zur Absicherung des Winterdienstes in der Gemeinde und als Geräteträger für verschiedene Anbaugeräte genutzt werden soll.

Bei dem Lagerfahrzeug Multicar M31C – Mobilhydraulik, Baujahr 12/2019, handelt es sich um ein Vorführgerät mit einem Kilometerstand von 101 km. Da dieses Angebot befristet ist, muss eine kurzfristige Entscheidung getroffen werden. Bei dem Vorführwagen gelten die gleichen Bedingungen für Gewährleistung und Garantie wie bei einem Neuwagen. Da es sich um einen Vorführwagen handelt, gibt es keine Bestellfristen und er ist sofort lieferbar. Als Grundlage für die Kaufentscheidung sind von den in der Region ansässigen Händlern vergleichbare Angebote angefordert und gemäß nachstehender Auflistung (Anlage) abgegeben worden.

	Anbieter	Zustand	Endpreis Brutto (16%)
1	Kommunal Fahrzeuge Heidrich GmbH	Neufahrzeug	104.394,20 €
2	Teichert	Neufahrzeug	107.300,00 €
3	HAKO	Neufahrzeug	107.187,39 €
4	HAKO	Vorführwagen	99.742,60 €

Beschlussfassung:

Für die Anschaffung eines Multicar's M31C- Mobilhydraulik kurz 4x4 (Lagerfahrzeug) für den Bauhof wird der Zuschlag auf das Angebot vom 18.06.2020 der Firma HAKO GmbH, Neues Leben 28, 01728 Bannewitz in Höhe von 99.742,60 € brutto erteilt.

Begründung:

Das Kaufpreisangebot der Firma HAKO GmbH, Neues Leben 28, 01728 Bannewitz ist das günstigste und wirtschaftlichste Angebot.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	59/13/2020

**4. Leistungsvergabe für die Straßeninstandsetzung "Gabelsberger Straße / Grüne Straße
Vorlage: 0172/2020**

Sachverhalt:

Gemäß des Festsetzungsbescheides vom 07.02.2020 erhielt die Gemeinde Weinböhla für die Straßeninstandsetzung kommunaler Straßen 75.084,77 €. Es ist vorgesehen die Gabelsberger Straße und die Grüne Straße mit einer Dünnschicht im Kalteinbau instand zu setzen. Das öffentliche Ausschreibungsverfahren wurde am 01.07.2020 auf der Vergabeplattform eVergabe.de und auf Vergabe24 am 02.07.2020 sowie im Ausschreibungsblatt Nr. 27/2020 vom 03.07.2020 unter Nr. 2729650 begonnen. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 5 Bewerbern angefordert. Zur Submission am 21.07.2020, 13.30 Uhr lagen 5 Angebote vor. Nach Wertung und Prüfung der Angebote durch die MoCon Ing. GmbH gemäß Sächsischem Vergabegesetz vom 14.02.2013 unterbreitete die Kutter Spezialstraßenbau GmbH & Co. KG, Ruhrstraße 14 in 63452 Hanau mit einem Angebotspreis von brutto 73.078,20 € das wirtschaftlichste Angebot. Die Firma konnte ihre Leistungsfähigkeit nachweisen und erbrachte die geforderten Nachweise und Erklärungen.

Beschlussfassung:

Die Instandsetzung der Gabelsberger Straße und Grüne Straße mit einer Dünnschicht im Kalteinbau wird nach der Angebotswertung durch die MoCon Ingenieure GmbH gemäß dem Vergabevorschlag vom 27.07.2020 an die Firma Kutter Spezialstraßenbau GmbH & Co. KG, Ruhrstraße 14 in 63452 Hanau mit einer Bruttosumme von 73.078,20 € vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	60/13/2020

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Silke Kölitz-Junghans
Protokollabfassung

Gemeinderat